

MUSTER Landpachtvertrag

Zwischen der Ortsgemeinde Olzheim
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Oswin Hoffmann

und _____

wird folgender Landpachtvertrag geschlossen:

§ 1

Verpachtet werden folgende Grundstücke zu landwirtschaftlicher Nutzung und Eigenbewirtschaftung:

Gemarkung	Flurnummer / Flurst.-nr.	Größe in ha	Bemerkungen / Feldlage

Mitverpachtet sind die Feldeinrichtungen, Grundverbesserungen und sonstigen Anlagen, sowie die Bäume und Sträucher. Ausgenommen von der Verpachtung ist das Jagdrecht und das Recht auf die Gewinnung von sämtlichen Bodenbestandteilen. Der Jagdpachtanteil steht der Ortsgemeinde zu.

§ 2

Das Pachtverhältnis wird für die Dauer von - **3, 6, 9, 12** - Jahren vom **01.11.2026 – 31.10.2038** abgeschlossen. Falls von keiner der Parteien bis zum **01.11.** des jeweiligen Vorjahres (erstmal bis zum **01.11.2028**) eine schriftliche Kündigung erfolgt, läuft das Pachtverhältnis für - **3** - Jahre weiter. (Beachte hierzu evtl. auch § 11).

§ 3

Das Grundstück wird ohne Gewähr für seine Beschaffenheit in dem Zustand verpachtet, in dem es sich bei Beginn der Pachtzeit befindet. Einer besonderen Übergabe durch die Ortsgemeinde bedarf es nicht. Falls das Flächenmaß unrichtig angegeben sein sollte, kann der Pächter hieraus keine Ansprüche herleiten. Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtsache, insbesondere Wege, Gräben, Drainagen und Einfriedungen auf seine Kosten durchzuführen und in gutem Zustand zu halten. Bei der Instandsetzung von Drainagenanlagen bezuschusst die Ortsgemeinde die Arbeiten aus der Drainagenbeitragskasse. Er hat Einwirkungen auf die Pachtsache zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.

§ 4

Der Pächter ist verpflichtet, das ihm zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Grundstück als ordentlicher Landwirt regelmäßig zu bearbeiten, zu düngen und möglichst zu verbessern. Ohne Genehmigung der Ortsgemeinde sind Veränderungen an dem Grundstück oder eine Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung nicht gestattet. Die Änderung der bisherigen Nutzung ist mit der Ortsgemeinde abzusprechen. Nach Ablauf der Pachtzeit ist das Grundstück stoppelbloß und ohne Nachsaat in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Vom Pächter während der Pachtzeit vorgenommene Veränderungen oder errichtete Einrichtungen, insbesondere Zäune, bauliche Anlagen und sonstige Einbauten, sind spätestens bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf Kosten des Pächters vollständig zu entfernen und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 5

Der Verpächter hat die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten zu tragen. Der Pächter übernimmt den Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Der Pächter ist zum Reinigen der an das Grundstück angrenzenden Straßen und Wege nach den entsprechenden Bestimmungen auf seine Kosten verpflichtet. Die Reinigungspflicht schließt die gesetzlich erforderliche

Behandlung der Straße bei Schnee und Glatteis ein.

§ 6

Der Pächter verpflichtet sich zur Erhaltung der Grenzfurchen und Grenzzeichen. Verbesserungen des Grundstückes hat der Pächter zu belassen, er hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Die Errichtung von Schuppen und sonstigen Bauten ist ohne schriftliche Genehmigung der Ortsgemeinde nicht gestattet. Das Ausbringen von Klärschlamm und ausländischer Gülle jeglicher Herkunft ist untersagt. Der Pächter haftet bei Verstößen für daraus entstandene Schäden.

§ 7

Der Pachtzins beträgt jährlich _____ €.

Die Pacht wird jährlich mit dem Steuerbescheid angefordert, ein Pachtnachlass wird nicht gewährt. Haben sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsleistungen maßgebend waren, nachhaltig so geändert, dass die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten sind, so kann jeder Vertragsteil eine Änderung des Vertrages mit Ausnahme der Pachtdauer verlangen.

§ 8

Beauftragte der Ortsgemeinde sind berechtigt, das Grundstück aus dienstlichem Anlass zu betreten.

§ 9

Unterverpachtung oder Nutzungsüberlassung sowie auch Aufwuchsverkauf an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet. Der Pächter haftet in jedem Falle für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag.

§ 10

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, aus den gesetzlich festgelegten Gründen den Pachtvertrag fristlos zu kündigen, außerdem wenn der Pächter gegen die Bedingungen dieses Vertrages verstößt. Eine Entschädigung für Aufwuchs usw. ist ausgeschlossen.

§ 11

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzlich wird vereinbart:

Ist innerhalb der Pachtdauer dem Pächter wegen Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Nutzung und Eigenbewirtschaftung nicht mehr möglich, so fällt die Parzelle an die Ortsgemeinde Olzheim zurück.

§ 12

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Soweit in diesem Vertrag keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten für die Ausführung des Vertrages die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Landpacht.

§ 13

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt.

Die beiden Vertragspartner sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm erhalten je eine Ausfertigung.

Olzheim, den

Verpächter:

Pächter:

-Ortsbürgermeister-
